

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 51.

Mittwoch, den 24. Juni.

1896.

Die durch Verfügung des Fürstlichen Konsistoriums vom 8. Juni d. J. genehmigte Stelle eines Hauptlehrers an der Bürgerschule zu Lemgo soll zum 1. Oktober d. J. besetzt werden. Die Bewerbungsfrist um genannte Stelle wird bis zum 1. Juli d. J. verlängert und wollen etwaige Bewerber ihre Meldungen an den Vorsitzenden des Schulvorstandes, Pastor Kliche in Lemgo, einreichen.

Strafensperrung.

Von Donnerstag, dem 25. Juni, an wird die Begabücke am Langenbrückertthore zu Lemgo umgebaut und der Verkehr daselbst gänzlich abgesperrt.

Lemgo, den 22. Juni 1896.

Fürstliches Bauamt.
Hermann.

Fürstliche Landesbibliothek.

Der Katalog der Zugänge der Jahre 1869 bis 1895 ist, 16 Bogen stark, soeben erschienen und auf der Landesbibliothek in der Geschäftsstunden am Mittwoch von 2 bis 4 und am Sonnabend von 12 bis 1 zum Preise von 75 Pfennigen zu erhalten. Außerhalb den Geschäftsstunden kann derselbe jederzeit von dem Bibliotheksdieners Tornow und dem Kastellan Würdig bezogen werden. Auswärtige erhalten ihn gegen Einsendung von 95 Pf. portofrei zugesandt. Bei Bücherbestellungen empfiehlt es sich für Auswärtige, um Porto zu sparen, gleich die unterschriebenen Empfangsbescheinigungen (in der Größe eines Oktavblattes) einzusenden. Titel

und Signaturen der gewünschten Bücher sind genau anzugeben.

Alle Sendungen sind zu richten an die Landesbibliothek zu Detmold.

Detmold, den 23. Juni 1896.

Die Verwaltung der Landesbibliothek.
Dr. Aнемüller.

Am Abend des 20. d. M. ist in dem Hause des Gutsbesizers Busse in Werl ein unbekannter Mann angetroffen, welcher den Dienstknecht Dröge, der denselben bemerkt, mittels eines entgegengehaltenen offenen Messers verletzt hat.

Um Nachforschung nach der Persönlichkeit des Unbekannten, welcher ziemlich groß, schlank und mit dunklem Anzug bekleidet war und beim Weglaufen einen Regenschirm, einen grauen weichen Hut und ein Taschenmesser mit schwarzer Hornschale, zwei Klingen und Kortzieher zurückgelassen hat, um eventuelle Verhaftung desselben und um Nachricht hierher zu den Akten J 289/96 wird ersucht.

Detmold, 22. Juni 1896.

Der Erste Staatsanwalt.
Sevefot.

Steckbrief.

Gegen den Schlosser und Bahnarbeiter Karl Wolnick aus Königshütte, welcher flüchtig ist, ist wegen Diebstahls die Untersuchungshaft verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und Nachricht hierher zu den Akten P. L. 118/96 zu geben.

Personalbeschreibung:

Geburtstag: 15. Februar 1872. Größe: 1,70 m. Haare: schwarz. Sprache: deutsch und polnisch.

Lemgo, den 20. Juni 1896.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Bödeker.

Steckbrief.

Gegen den Schornsteinfeger und Bahnarbeiter Julius Polke aus Obersdorf, welcher der Flucht verdächtig ist, ist wegen Diebstahls die Untersuchungshaft verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern und Nachricht hierher zu den Akten P. L. 116/96 gelangen zu lassen.

Personalbeschreibung:

Geburtstag: 12. März 1862. Geburtsort: Obersdorf (?). Größe: etwa 1,65 m. Statur: schlank. Haar: schwarz, schwarzer Schnurrbart, Gesicht schmal und spitz, Gesichtsfarbe blaß und kränklich.

Lemgo, den 20. Juni 1896.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Bödeker.

Steckbrief.

Gegen den Schachtmeister Johann Gehmüller, geboren am 31. Dezember 1856 zu Niedereisenhausen, und den Arbeiter und Dachdecker Emil Höpfeld, geboren am 25. Juni 1877 zu Altendorf bei Essen, welche der Flucht verdächtig sind, ist wegen Betruges ein Haftbefehl erlassen.

Es wird ersucht, dieselben zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern und Nachricht hierher zu den Akten P. L. 130/96 gelangen zu lassen.

Lemgo, den 20. Juni 1896.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Bödeker.

Der Kolon und Schlachter Hermann Deppe Nr. 78 in Pivitsheide B. L. beabsichtigt, auf seinem Kolonate daselbst eine Schlach-

tere anzulegen. Zeichnungen und Beschreibungen über die Anlage liegen von Mittwoch, dem 24. d. Mts. an 14 Tage lang auf hiesiger Amtsstube während der Büreaustunden zur Einsichtnahme aus, was mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, etwaige Einreden binnen 14 Tagen hier anzubringen. Die Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

Detmold, den 20. Juni 1896.

Fürstliches Verwaltungs-Amt.
R. Piderit.

In Folge der Anlage des neuen Kommunalweges von Oberhenstorf nach Niederhenstorf ist der frühere Verbindungsweg zwischen diesen beiden Ortschaften überflüssig geworden. Der Gemeinde-Ausschuß hat beschlossen, letzteren Weg eingehen und gegen den ferneren Verkehr schließen zu lassen, auch über den Grund und Boden in anderer Weise zu verfügen. Gestelltem Antrage gemäß werden Alle, welche hiergegen etwas zu erinnern finden, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen zwei Wochen bei Strafe des Ausschlusses hier vorzubringen. Nach unbenutztem Ablaufe dieser Frist wird jener Beschluß des Gemeinde-Ausschlusses zur Ausführung gelangen.

Brake, den 13. Juni 1896.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die Dorfschaft Schötmar beabsichtigt eine Anlage zur Erzeugung von elektrischem Lichte zu machen und zu diesem Zwecke ein Stauwerk in der Vega nördlich der Begabrücke im Zuge des Kommunalweges von Schötmar nach Leopoldshöhe zu erbauen.

Etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage sind innerhalb 14 Tagen, spätestens aber in dem auf

Sonnabend, 11. Juli d. J.,

Morgens 10 Uhr,

an Ort und Stelle angelegten Termine anzubringen, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtigt werden sollen, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Beschreibungen und Zeichnungen der neuen Anlage liegen bis dahin werktätlich von

9—12 Uhr auf dem hiesigen Amtszimmer zur
Einsichtnahme für die Interessenten aus.

Schötmar, 20. Juni 1896.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Feldman.

Zur Verhandlung über den Vergleichsvor-
schlag des Gemeinschuldners in dem Konkurse
des Gastwirths Niemann in Loßbruch ist
anderweiter Termin auf

Dienstag den 30. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

an der hiesigen Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2
anberaumt, zu welchem alle Betheiligten hierdurch
geladen werden.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichts-
schreiberei niedergelegt und kann daselbst während
der Dienststunden von 10—12 Uhr Vormittags
eingesehen werden.

Lemgo, den 17. Juni 1896.

Fürstliches Amtsgericht II.
gez. Huxoll.

Veröffentlicht: Schulze, Gerichtsschreiber.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Ludwig König aus
Mohringen, welcher sich verborgen hält, soll
eine durch Urtheil des Fürstlichen Schöffengerichts
zu Hohenhausen vom 12. März 1896 erkannte
Gefängnißstrafe von drei Wochen vollstreckt wer-
den. Es wird ersucht, denselben zu verhaften
und in das nächste Amtsgerichtsgefängniß abzu-
liefern, auch Nachricht zu den Akten D. 1/96
hierher gelangen zu lassen.

Hohenhausen, den 19. Juni 1896.

Fürstliches Amtsgericht.
Ernst.

Das Konkursverfahren über das Vermögen
des Schneidermeisters Hermann Machentan-
z früher in Bega, jetzt in Hagen bei Pyrmont,
wird nach erfolgter Schlußvertheilung hiermit
aufgehoben.

Alverdisen, 18. Juni 1896.

Fürstliches Amtsgericht.
gez. Böhmer.

Ausgefertigt.
Hausmann, Sekretär.

Bekanntmachung.

Am 22. Juni wird die Stadt = Fernsprech-
einrichtung in Lage (Lippe) in Betrieb genommen
und gleichzeitig der Sprechverkehr nach außerhalb
eröffnet werden.

Der Fernverkehr ist zugelassen zwischen Lage
einerseits und Altona (Elbe), Bergedorf, Bielefeld,
Blankenese, Bochum, Brackwede, Bremen, Detmold,
Dortmund, Dülmen, Duisburg, Essen (Ruhr),
Gelsenkirchen, Gütersloh, Hagen (Westf.), Hamburg,
Hamm (Westf.), Hannover, Harburg (Elbe),
Herford, Herne, Lemgo, Lippstadt, Minden (Westf.),
Mülheim (Ruhr), Münster (Westf.), Oberhausen
(Rhl.), Deynhausen (Bad), Paderborn, Ruhrort,
Schiffbet, Steele, Wandsbet, Werden, (Ruhr)
und Witten andererseits.

Die Gebühr beträgt für jedes gewöhnliche
Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten

50 Pf. im Verkehr mit Bielefeld, Brackwede,
Detmold, Gütersloh, Herford, Lemgo, Deyn-
hausen (Bad) und Paderborn,

1 M. im Verkehr mit den übrigen aufgeführten Orten.
Minden (Westf.), 19. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober = Postdirector.
Klhm.

Bekanntmachung.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes
können mündliche Meldungen aller Art an den
nachstehenden Tagen in Schötmar und Lage dem
dorthin entsendeten Bezirksfeldwebel erstatten:

1) in Schötmar

im Hause des Gastwirths Junker:

am 7. Juli d. J.

am 21. " d. J.

am 4. Aug. d. J.

am 18. " d. J.

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

2) in Lage

im Hause des Gastwirths Brakensiet:

(Kampmann's Nachfolger):

am 3. Juli d. J.

" 17. " d. J.

" 7. Aug. d. J.

" 21. " d. J.

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

Detmold, den 22. Juni 1896.

Königliches Hauptmelde-Amt.

Bestimmungen

über die
Kontingentirung der Zuckerrfabriken für das Betriebsjahr 1896/97.

§ 1.

Nach Vorschrift des § 70 des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896 ist die Kontingentirung für 1896/97 unmittelbar nach dem Tage der Verkündigung des Gesetzes, dem 30. Mai 1896, in Angriff zu nehmen.

Die Kontingentirung erstreckt sich auf alle Zuckerrfabriken — Rübenzuckerrfabriken, Melasse-entzuckerungsanstalten und, soweit das Gesetz keine Ausnahme enthält (vergl. § 67 des Gesetzes), auch Raffinerien —, welche vor dem Tage der Verkündigung des Gesetzes bereits im Betriebe gewesen oder an diesem Tage betriebsfertig waren, gleichviel ob die Fabriken im laufenden Jahre betrieben worden sind und ob ihr Betrieb für das Jahr 1896/97 in Aussicht steht oder nicht.

Ebenso sind bei der Kontingentirung alle diejenigen Betriebsstätten zu berücksichtigen, welche vor dem 1. Dezember 1895 bereits in der Herstellung begriffen waren. Hierzu sind ohne Weiteres die Fabriken zu rechnen, bei denen mit dem Bau des Fabrikgebäudes vor dem 1. Dezember 1895 der Anfang gemacht ist. Inwieweit hiervon abgesehen eine Fabrik als in der Herstellung begriffen angesehen werden kann, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Beispielsweise wird das Vorliegen dieses Erfordernisses dann angenommen werden können, wenn alle Vorbereitungen für den Beginn des Baues getroffen sind, sowie ferner, wenn zwar noch nicht mit der Errichtung des Fabrikgebäudes, wohl aber mit anderen, mit der Errichtung der Fabrik in unmittelbarem Zusammenhange stehenden baulichen Anlagen, z. B. mit einem etwa erforderlichen Anschlußbahngleise, begonnen worden ist.

Fabriken, welche bis zum 1. Juli 1896 steueramtlich nicht angemeldet sind, werden bei der Kontingentirung nicht berücksichtigt.

§ 2.

Für die im § 1 bezeichneten Fabriken ist seitens der Haupt-, Zoll- und Steuerämter, so gleich nachdem den Aemtern diese Bestimmungen zugegangen sind, der Betrag der Zuckermenge, welche der Vertheilung des Gesamtkontingents auf die einzelnen Fabriken zu Grunde gelegt werden soll, (der Kontingentsfuß) zu ermitteln.

Zu diesem Zwecke sind zunächst sämtliche Zuckerrfabriken aufzufordern, binnen zehn Tagen anzuzeigen, welche Vergünstigungen des Gesetzes (§ 67, § 72 Absatz 2, § 73) sie für sich in Anspruch nehmen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß spätere Ansprüche bei der amtlichen Feststellung des Kontingentsfußes unberücksichtigt bleiben.

Diejenigen Fabriken, welchen ein Anspruch auf die Vergünstigung aus § 72 Absatz 2 des Gesetzes zur Seite steht, haben gleichzeitig anzugeben, welche Jahreserzeugung (§ 3 Absatz 1) aus dem in Betracht kommenden fünfjährigen Zeitraum sie der Kontingentirung zu Grunde gelegt zu haben wünschen.

Falls eine Fabrik gemäß § 73 Absatz 2 oder 3 kontingentirt werden will, hat sie zugleich die hierfür geltend zu machenden Thatfachen anzuführen.

§ 3.

Nach Ablauf der im § 2 Absatz 2 bezeichneten Frist ist bezüglich der Fabriken, welche von der Vergünstigung des § 72 Absatz 2 des Gesetzes Gebrauch machen, für das nach ihrem Antrage der Kontingentirung zu Grunde zu legende Jahr, bezüglich der übrigen Fabriken für jedes der Jahre

1893/94, 1894/95 und 1895/96 die Jahreserzeugung, d. i. die Menge des im einzelnen Betriebsjahr zum Ausgange aus der Fabrik abgefertigten, abzüglich des zum Eingange in die Fabrik abgefertigten Zuckers festzustellen.

Bei den Fabriken, welche noch im Betriebe sind oder in denen sich noch Zucker oder schwimmende Produkte vorfinden, ist die Feststellung der Produktion für 1895/96 bis nach Ablauf des Betriebsjahres auszusetzen.

Die sonst erforderlichen Ermittlungen dürfen hierdurch nicht aufgehalten werden.

§ 4.

Die Feststellung der Jahreserzeugung erfolgt in Rohzuckerwerth.

Ist der Zucker in Form von Raffinade oder sonstigem zum Verbrauch fertigem Zucker ein- oder ausgeführt, so ist derselbe unter der Annahme, daß 10 Doppelzentner Rohzucker 9 Doppelzentnern Verbrauchszucker entsprechen, also im Verhältniß von 9 zu 10 auf Rohzucker umzurechnen.

§ 5.

Ist eine Fabrik bisher noch nicht oder nicht in allen drei in Betracht kommenden Jahren — 1893/94, 1894/95, 1895/96 — im Betriebe gewesen, so muß für die Jahre, in welchen dieselbe außer Betrieb war (Fehljahre), das im § 73 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Abschätzungsverfahren eintreten.

Zu diesem Verfahren haben die Hauptamtsvorstände drei Sachverständige, von denen einer von der abzuschätzenden Fabrik, die beiden anderen von der Steuerbehörde ausgewählt werden, zuzuziehen.

Die Sachverständigen, die zu der abzuschätzenden Fabrik in keinerlei Beziehung stehen dürfen, sind auf gewissenhafte Abgabe ihres Gutachtens und auf Geheimhaltung der bei diesem Anlasse zu ihrer Kenntniß gelangenden geschäftlichen Verhältnisse der Fabriken eidlich zu verpflichten. Dieselben haben dem Hauptamte eine oder mehrere thunlichst nahe gelegene andere Fabriken zu bezeichnen, welche nach ihrer Einrichtung und den sonstigen Betriebs- und Wirthschaftsverhältnissen die gleiche Leistungsfähigkeit aufweisen, wie die abzuschätzende Fabrik, und während der in Betracht kommenden Zeit in ungestörtem Betriebe gewesen sind.

Alsdann ist bei Ermittlung des Kontingentsfußes für die abzuschätzende Fabrik bezüglich ihrer Fehljahre diejenige Zuckermenge vom Hauptamt in Anrechnung zu bringen, welche die zum Vergleich herangezogene Fabrik in den betreffenden Fehljahren erzielt hat. Sind von den Sachverständigen mehrere gleiche Fabriken bezeichnet, so ist der Durchschnitt der in den Fehljahren von ihnen erzeugten Jahresmengen einzustellen.

§ 6.

Läßt sich eine Fabrik von gleicher Leistungsfähigkeit, wie die abzuschätzende, nicht ermitteln, so haben die Sachverständigen eine oder mehrere thunlichst gleichartige Fabriken auszuwählen und ihr Gutachten darüber abzugeben, um welchen Prozentsatz die Leistungsfähigkeit der abzuschätzenden Fabrik diejenige der anderen Fabriken übertrifft oder hinter derselben zurückbleibt.

Die für das Fehljahr der abzuschätzenden Fabrik einzustellende Jahresmenge ist alsdann verhältnißmäßig zu berechnen. Würde beispielsweise eine Fabrik ermittelt, deren Leistungsfähigkeit diejenige der abzuschätzenden Fabrik um 20 Prozent (in Prozenten der Leistungsfähigkeit der letzteren ausgedrückt) übertrifft, und die in dem betreffenden Jahre 50 000 Doppelzentner hergestellt hat, so würde die Produktion des Fehljahres der abzuschätzenden Fabrik (x) aus der Gleichung

$$120 : 100 = 50\,000 : x$$

zu ermitteln sein.

Sind mehrere Fabriken zum Vergleich herangezogen, so ist das erste Glied der Gleichung unter Berücksichtigung des Durchschnitts der ermittelten Prozentsätze und das dritte aus dem Durchschnitt der von den Vergleichsfabriken in dem betreffenden Jahre hergestellten Zuckermengen zu berechnen.

§ 7.

In der gleichen Weise wird verfahren, wenn eine Fabrik in einem oder mehreren der in Betracht kommenden Jahre zwar im Betriebe gewesen ist, sich aber zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckererzeugung genöthigt gesehen hat. Eine solche ungewöhnliche Einschränkung wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn die Zuckererzeugung der Fabrik hinter derjenigen der letzten drei Jahre um mehr als 15 Prozent — bei einem allgemeinen Rückgange der Produktion um einen entsprechend erhöhten Prozentsatz — zurückgeblieben ist, auch muß die Einschränkung auf Brandschaden oder andere bestimmte, nicht vorherzusehende und unabwendbare Ereignisse, welche längere Betriebsstörungen technischer Natur herbeigeführt haben, zurückzuführen sein. Als solche Vorkommnisse würden Mißernte, Mangel an Rohmaterial, Zahlungsstockungen und dergleichen nicht anzusehen sein.

Ueber das Vorliegen der obigen Voraussetzungen entscheidet die Direktivbehörde.

§ 8.

Beansprucht eine Fabrik eine gleiche Art der Einschätzung aus dem Grunde, weil sie in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 durch bestimmte, bei der Anlage der Fabrik nicht vorherzusehende, unabänderliche Verhältnisse — hierhin würde etwa der Fall gehören, daß die bei Errichtung der Fabrik in sicherer unmittelbarer Aussicht stehende, für einen lohnenden Fabrikbetrieb erforderliche Eisenbahnverbindung nicht oder verspätet hergestellt ist — an der ordnungsmäßigen Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit verhindert gewesen sei, so ist alsbald die bezüglich die Ausführung der Fabrik zu prüfen und die Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 9.

Das Gleiche gilt, wenn bezüglich einer Fabrik behauptet wird, daß sie in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 völlig umgebaut sei oder durchweg neue maschinelle Einrichtungen erhalten habe. Theilweise Umbauten oder Erneuerungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 10.

Wird seitens einer Fabrik gemäß § 73 Absatz 3 des Gesetzes beantragt, ihrer Jahreserzeugung für eines der Jahre 1893/94 bis 1895/96 die Jahreserzeugung einer eingegangenen Fabrik hinzuzurechnen, so ist zu prüfen, ob die beiden Fabriken nicht mehr als 30 Kilometer — nach der Luftlinie berechnet — von einander entfernt gelegen sind, sowie, ob der Betrieb der eingegangenen Fabrik auf Grund eines rechtsverbindlichen Vertrages zum Zweck der Vergrößerung der antragstellenden Fabrik aufgegeben ist, ferner, ob die Vergrößerung thatsächlich stattgefunden hat und ob dieselbe eine unmittelbare Folge der Betriebseinstellung der eingegangenen Fabrik gewesen ist. Von dem Erforderniß des Vorliegens eines Vertrages ist abzusehen, wenn die in Betracht kommenden Fabriken sich zur Zeit der Betriebseinstellung in der Hand eines und desselben Besitzers befunden haben.

Treffen die obigen Voraussetzungen zu, worüber die Direktivbehörden zu befinden haben, so ist durch die letzteren die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks der eingegangenen Fabrik darüber einzuholen, ob gegen die erfolgte Zusammenlegung der Fabriken vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus (§ 73 Absatz 3 des Gesetzes) Bedenken geltend zu machen sind.

Welche Behörden im Sinne dieser Vorschrift als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind, bestimmen die Landesregierungen.

§ 11.

Ist die Entscheidung im Sinne der antragstellenden Fabrik erfolgt, so ist für die eingegangene Fabrik bezüglich derjenigen Jahre, in welchen die Vereinigung der beiden Fabriken noch nicht erfolgt war, vorschriftsmäßig die Jahreserzeugung zu ermitteln und der Betrag der letzteren der Produktion der antragstellenden Fabrik für die betreffenden Jahre hinzuzurechnen.

§ 12.

Sind mehrere Fabriken zu Gunsten einer anderen, zu vergrößernden Fabrik eingegangen, so ist den vorstehenden Vorschriften entsprechend zu verfahren. Ist eine Fabrik zu Gunsten mehrerer anderer Fabriken eingegangen, so bestimmt die Direktivbehörde nach Anhörung der Betheiligten, welche Quote der Jahreserzeugung der eingegangenen Fabrik den einzelnen anderen Fabriken anzurechnen ist.

§ 13.

Soll die Vereinigung mehrerer Fabriken in der vorgedachten Weise noch im Laufe des Betriebsjahres 1895/96 erfolgen, so ist die bezügliche Feststellung der Jahreserzeugung vorläufig auszusetzen, ohne daß die sonst etwa erforderlichen Ermittlungen hierdurch aufgehalten werden dürfen.

§ 14.

Von den nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen für die einzelne Fabrik ermittelten drei Jahresmengen bleibt die niedrigste außer Betracht. Der Durchschnitt der beiden anderen Jahresmengen bildet den Kontingentsfuß für die Fabrik.

Bei den Fabriken, welchen ein Anspruch auf die Vergünstigung des § 72 Absatz 2 des Gesetzes zusteht, bildet die von ihnen bezeichnete Jahreserzeugung (§§ 2, 3), falls diese nicht über den Betrag von 40 000 Doppelzentnern hinausgeht, den Kontingentsfuß; geht dieselbe über jenen Betrag hinaus, so ist der Kontingentsfuß auf 40 000 Doppelzentner anzunehmen.

§ 15.

Zuckerfabriken, welche ausschließlich Rohzucker des gebundenen Verkehrs allein oder in Verbindung mit Melasse verarbeiten (Raffinerien), sind nur zu kontingentiren, wenn sie auch andere als selbstgewonnene Melasse entzuckern.

Dies geschieht in der Weise, daß für jedes der drei Jahre 1893/94 bis 1895/96 die aus der Fabrik und die zur Fabrik abgefertigte Menge an Zucker — beide Mengen in Rohzuckerwerth — festgestellt und letztere von der ersteren in Abzug gebracht wird. Der Rest bildet die Jahreserzeugung, der Durchschnitt der beiden höchsten Jahreserzeugungen den Kontingentsfuß der Fabrik.

Von diesen Ermittlungen kann Abstand genommen werden, wenn die Raffinerie erklärt, im Jahre 1896/97 nur Rohzucker und selbstgewonnene Melasse verarbeiten zu wollen.

Die Bestimmung des § 72 Absatz 2 des Gesetzes findet auf Raffinerien keine Anwendung.

§ 16.

Die ermittelten Kontingentsfußziffern sind unmittelbar nach der jeweiligen Feststellung derselben den einzelnen Fabriken mit dem Eröffnen mitzuthemen, daß etwaige Einwendungen nur Berücksichtigung finden können, wenn sie binnen einer Woche nach Zustellung der Mittheilung beim Hauptamte angebracht sind.

Ueber rechtzeitig erhobene Beschwerden ist im Instanzenzuge zu entscheiden. Die Entscheidungen der obersten Landesfinanzbehörden sind endgültig.

§ 17.

Die für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingentsfußziffern sind durch die Landes-

finanzbehörden dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzutheilen. Soweit zur Zeit der Mittheilung für eine Fabrik das Kontingentirungsverfahren noch schwebt, ist die muthmaßliche Höhe des Kontingentsfußes dieser Fabrik anzugeben.

Seitens des Reichsschatzamts wird nach Eingang aller Mittheilungen aus dem Verhältniß des Gesamtkontingents zu der Summe der Kontingentsfußziffern berechnet, welche Kontingentsmenge auf je 100 Kilogramm des Kontingentsfußes entfällt, und hiervon den Landesregierungen behufs Feststellung der Einzelkontingente und Eröffnung an die Betheiligten Kenntniß gegeben.

§ 18.

Bei Berechnung des Kontingentsfußes oder des Kontingents der einzelnen Fabriken sich ergebende Bruchtheile eines Doppelzentners sind unberücksichtigt zu lassen.

§ 19.

Die im § 2 Absatz 2 vorgeschriebene Aufforderung an die Fabriken ist sogleich nach Veröffentlichung dieser Bestimmungen zu erlassen.

Die erforderlichen Abschätzungen und sonstigen Ermittlungen sowie die Berechnung des Kontingentsfußes der im § 3 Absatz 2 bezeichneten Fabriken sind seitens der Hauptämter so schnell zu bewirken, daß sämtlichen Fabriken die Mittheilung gemäß § 16 noch vor dem 8. August gemacht werden kann. Etwaige Beschwerden sind seitens der Direktivbehörden bis 25. August zu erledigen.

Die im § 17 Absatz 1 vorgesehene Mittheilung hat seitens der obersten Landesfinanzbehörden bis zum 10. September zu erfolgen. Nach Kenntnißgabe des Verhältnisses des Kontingentsfußes zum Kontingent und Feststellung der Einzelkontingente sind den Fabriken ohne Verzug die entsprechenden Eröffnungen zu machen.

Anfang November ist — zum Zwecke der nachträglichen Vertheilung eines etwa sich ergebenden Kontingentsüberschusses — dem Reichskanzler anzuzeigen, um wie viel die definitiv festgestellten Kontingentsfußziffern von den muthmaßlichen Ziffern (§ 17 Absatz 1) abweichen, beziehungsweise welche Zahlen nunmehr muthmaßlich einzustellen sind. Kontingente, die erst später definitiv festgestellt werden, sind dem Reichskanzler jedesmal nach der Feststellung mitzutheilen.

Der Provinzial-Steuer-Direktor für die
Provinz Westfalen.

Münster, den 16. Juni 1886.

Die vorstehenden, vom Bundesrath in der Sitzung vom 11. d. Mts. genehmigten Bestimmungen über die Kontingentirung der Zuckerrfabriken für das Betriebsjahr 1896/97 werden hierdurch veröffentlicht.

R i s s m a n n.